

## RICHTLINIEN

### Frühe Sprachförderung: Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Für Behörden und Schulleitungen

Gemäss § 55a des [Gesetzes über die Volksschulbildung](#) und § 14a sowie § 28a der [Verordnung über die Volksschulbildung](#) entrichtet der Kanton Beiträge an Gemeinden, die frühe Sprachförderung anbieten, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Ausrichtung dieser Kantonsbeiträge folgende Richtlinien:

#### 1. Zielsetzung

Die Richtlinien nennen die Mindestanforderungen, welche Gemeinden für die Zusprechung von Kantonsbeiträgen für die frühe Sprachförderung erfüllen müssen.

#### 2. Vorgaben

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Konzept «frühe Sprachförderung» vor.
- Die Gemeinden klären den Bedarf an früher Sprachförderung mit dem von der Dienststelle Volksschulbildung zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Sprachstandserhebung (Papier- oder webbasierte Version)<sup>1</sup> jährlich ab. Der Versand erfolgt als Vollerhebung<sup>2</sup> an alle Eltern von Kindern im entsprechenden Alter (abhängig von der [Umsetzungsvariante](#)).
- Die Kinder mit ausgewiesenem Bedarf an früher Sprachförderung besuchen eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte (Kita) während eines Jahres an zwei Halbtagen pro Woche, während mindestens zwei Stunden.
- Die Gemeinden schliessen mit den Anbietern der frühen Sprachförderung Vereinbarungen ab.

Spielgruppe

- Die Eltern leisten einen Beitrag an die Spielgruppenkosten, welcher maximal 50 Prozent der Spielgruppenkosten (Bruttokosten) abdeckt. Bei einer Verpflichtung dürfen keine Elternbeiträge verlangt werden.
- Der Gemeindeanteil an den Kosten der frühen Sprachförderung deckt durchschnittlich 50 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten ab.
- Die Spielgruppenleiter/innen verfügen über die Grundausbildung Spielgruppenleitung<sup>3</sup> und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Leitung einer Spielgruppe oder eine andere pädagogische Ausbildung (Fachfrau/Fachmann Betreuung Kind, Kindergärtner/in, etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt.
- Spielgruppenleitende ohne spezifischen Anteil um das Thema «frühe Sprachförderung» in der Grundausbildung besuchen entsprechende Weiterbildungsangebote<sup>4</sup> von mindestens zwei Tagen.

---

<sup>1</sup> [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Elternfragebogen zur Sprachstandserhebung»

<sup>2</sup> Ausnahme: Anteil Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unter 10%

<sup>3</sup> [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Aus- und Weiterbildung»

<sup>4</sup> [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Aus- und Weiterbildung»

## Kindertagesstätte

Kanton und Gemeinde beteiligen sich zu gleichen Anteilen. Die Gemeinde beteiligt sich mit mind. Fr. 1'300.- pro Kind und Jahr an den Kosten der Kindertagesstätten (Bruttokosten) oder

- die Gemeinde arbeitet mit Betreuungsgutscheinen und beteiligt sich durchschnittlich mit Fr. 1'300.- pro Jahr an den Kosten der Kindertagesstätten (Bruttokosten).
- Bei einer Verpflichtung darf von den Eltern kein finanzieller Beitrag verlangt werden.
- Die Betreuungspersonen der Kindertagesstätten verfügen über die Grundausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Kind oder eine andere pädagogische Ausbildung (Kindergärtner/in etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt.
- Betreuungspersonen der Kindertagesstätten ohne spezifischen Anteil frühe Sprachförderung in der Grundausbildung besuchen entsprechende Weiterbildungsangebote<sup>5</sup> von mindestens zwei Tagen.

### 3. Kantonsbeitrag

- Kanton und Gemeinde beteiligen sich zu gleichen Anteilen. Der Kantonsbeitrag beträgt pauschal Fr. 650.- pro Kind und Jahr und wird für jene Kinder ausgerichtet, die am 1. September ein entsprechendes Angebot besuchen.
- Die Gemeinden stellen der Dienststelle Volksschulbildung jeweils bis Ende November die entsprechenden Angaben zur Auszahlung der Kantonsbeiträge zu.

### 4. Inkraftsetzung

Die Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2023.

Martina Krieg  
Leiterin

Luzern, 17. September 2019/  
angepasst im September 2023

232136

---

<sup>5</sup> [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Aus- und Weiterbildung»